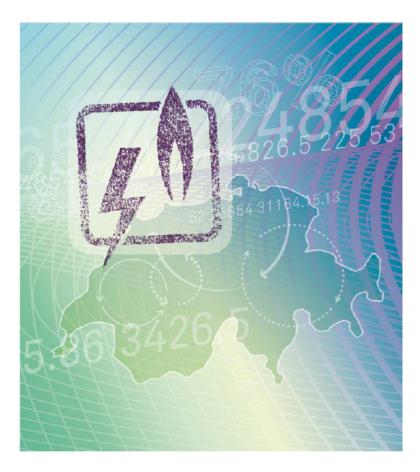
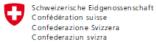
MWST-Branchen-Info 07

Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme





Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	2 3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	4
1 Einleitung	6
2 Definitionen	6
2.1 Inland	6
2.2 Elektrizität in Leitungen (Strom)	6
2.2.1 Lieferung	7
2.2.2 Austausch	7
2.3 Gas über das Erdgasverteilnetz	7
3 Ort der Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und	
Fernwärme	7
4 Steuerpflicht	8
5 Steuerliche Auswirkungen auf verschiedene Geschäftsfälle	10
6 Durchleitungsrechte	11
7 Spezialfälle	12
7.1 Stromaustausch	12
7.2 Versorgung des grenznahen Auslandes	13
7.3 Broker-Geschäft	14
7.4 Reihen- und Kaskadengeschäfte	15
7.5 Verkauf von Herkunftsnachweisen und anderen Bescheinigungen	15
7.6 Zuteilung von Grenzkapazität bei Ein- und Ausfuhr	16
7.7 Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere	
Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG	16
7.8 Stromüberproduktion	21
7.9 Lieferung von Elektrizität an Ladestationen	22
8 Derivate Geschäfte	22
8.1 Call- und Put-Verträge	22
8.2 SWAP-Verträge gekoppelt mit einem Index (SWAP = Austausch)	23
9 Vorsteuerabzug	23
Rechtlicher Hinweis	25

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs. Absatz
Art. Artikel

BAZG Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

BFE Bundesamt für Energie

Bst. Buchstabe

CHF Schweizer Franken

EnFV Verordnung vom 1. November 2017 über die Förderung der

Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

(Energieförderungsverordnung; SR 730.03)

EnG Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
EnV Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01)

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung
KEV Kostendeckende Einspeisevergütung

MWST Mehrwertsteuer

MWSTG Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer

(SR 641.20)

MWSTV Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009

(SR 641.201)

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

Ziff. Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich an Unternehmen, die Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme tätigen. Sie gibt sowohl den im Inland wie auch im Ausland domizilierten Unternehmen entsprechende Auskunft.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter Ziffer 1 zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (Ziff. 2) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Ziff. 2.2);
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Ziff. 2.3);
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (<u>Ziff. 2.4</u>);
- Änderung der bestehenden Praxis (Ziff. 3) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Ziff. 3.2);

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (Ziff. 3.3);
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Ziff. 3.4);
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (Ziff. 4).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (Ziff. 5).

1 Einleitung

Gemäss <u>Artikel 3 Buchstabe b MWSTG</u> handelt es sich bei Strom und Erdgas um Gegenstände. Somit liegt jeweils eine Lieferung vor, wenn die Befähigung verschafft wird, im eigenen Namen über Strom oder Gas wirtschaftlich zu verfügen.

Die Lieferung von Elektrizität und Erdgas in Leitungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, wenn der Sitz des Leistungsempfängers im Ausland einwandfrei nachgewiesen ist. Dieser Nachweis kann beispielsweise buch- und belegmässig erfolgen (Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Zahlungsabwicklung). Elektrizität und Erdgas in Leitungen sind bei der Einfuhr von der Steuer befreit (Art. 53 Abs. 1 Bst. g MWSTG).

Die grenzüberschreitenden Stromlieferungen müssen an das Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Analysen und Perspektiven, 3003 Bern, an das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Daten, 3003 Bern sowie an die Swissgrid AG gemeldet werden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden Sie in der Verordnung vom 5. Dezember 1988 über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) sowie im Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10). Die täglichen Meldungen sind an die Swissgrid AG bzw. die monatlichen Meldungen an das BFE vorzunehmen, welches diese an das BAZG weiterleitet.

Grenzüberschreitende Lieferungen von Gas werden hingegen durch das BAZG zollamtlich erfasst. Über die diesbezüglichen Formalitäten erhalten Sie weitere Auskünfte beim BAZG, Taubenstrasse 16, 3003 Bern.

2 Definitionen

2.1 Inland

Als Inland gilt das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0) (Art. 3 Bst. a MWSTG).

2.2 Elektrizität in Leitungen (Strom)

2.2.1 Lieferung

Unter Stromlieferungen fallen sämtliche vertraglich vereinbarten Bezüge (Energiegeschäfte) von elektrischer Energie gegen Entgelt (Art. 3 Bst. bund d MWSTG).

2.2.2 Austausch

Unter Stromaustausch fallen alle vertraglichen Energiegeschäfte, bei denen ein Verkauf und ein Rückbezug zeitlich verzögert erfolgen. Durch die zeitliche Verschiebung von Verkauf und Rückbezug können Qualitätsunterschiede entstehen, die über Austauschfaktoren ausgeglichen werden. Dadurch können sich die Lieferund Rückbezugsmengen unterscheiden. Die Abgabe- und Bezugsmengen werden mit Hilfe der Austauschfaktoren in Austauschguthaben resp. -verpflichtungen umgerechnet.

2.3 Gas über das Erdgasverteilnetz

Unter Gas über das Erdgasverteilnetz fallen sämtliche vertraglich vereinbarten Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilnetz.

Ort der Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme

Der Ort der Lieferung befindet sich an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger (Auftraggeber) den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, an dem die Elektrizität, das Gas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird (Art. 7 Abs. 2 MWSTG).

Beispiel

Die Electra AG mit Sitz in Chur (CH) kauft von einem Unternehmen mit Sitz in München (DE) Strom aus Windanlagen und verkauft diesen Strom weiter an einen Leistungsempfänger mit Sitz in Luxemburg (LU).

Beim Kauf des Stroms befindet sich der Ort der Lieferung gemäss <u>Artikel 7</u>
<u>Absatz 2 MWSTG</u> beim Empfänger in Chur, also im Inland.

Beim Verkauf des Stroms durch die Electra AG mit Sitz in Chur an ihren Kunden (Empfänger) mit Sitz in Luxemburg befindet sich der Ort der Lieferung gemäss Artikel 7 Absatz 2 MWSTG beim Empfänger in Luxemburg, also im Ausland.



Informationen zum Ort der Lieferung von Elektrizität an Ladestationen können der <u>MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe</u> entnommen werden.

4 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist nach <u>Artikel 10 Absatz 1 MWSTG</u>, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt oder seinen Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Inland hat.

Von der Steuerpflicht befreit ist, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Ebenfalls von der Steuerpflicht befreit ist, wer im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 bis MWSTG).



Auf die Eintragung des inländischen Leistungserbringers im Mehrwertsteuerregister wird verzichtet, sofern nachweislich ausschliesslich In- und/oder Auslandumsätze aus der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Artikel 45

Absatz 1 Buchstabe e MWSTG erzielt werden. Erbringt ein ausländischer Leistungserbringer im Inland ausschliesslich Leistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG, ist er von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 MWSTG).

Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die Leistungen im Inland erbringen, sind überdies von der Steuerpflicht befreit, wenn sie im Inland unabhängig von der Umsatzhöhe ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringen:

- Von der Steuer befreite Leistungen;
- von der Steuer ausgenommene Leistungen;
- Dienstleistungen, deren Ort sich nach <u>Artikel 8 Absatz 1 MWSTG</u> im Inland befindet:
- Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland (als nicht steuerpflichtige Bezüger gelten jene Personen, die nicht im MWST-Register eingetragen sind).

Für weitere Einzelheiten wird auf die MWST-Info Steuerpflicht verwiesen.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV) (

MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen) und Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung
MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).

5 Steuerliche Auswirkungen auf verschiedene Geschäftsfälle Beispiele

- Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion (CH) liefert ihrer Vertragspartnerin, der Elektra GmbH mit Sitz in Essen (DE), elektrische Energie. Die Lieferung gilt gemäss <u>Artikel 7 Absatz 2 MWSTG</u> als am Ort des Empfängers erbracht, somit in Essen (DE). Das Entgelt für diese Lieferung unterliegt nicht der Steuer.
- Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion (CH) kauft gemäss Vertrag mit der Nuclear S\(\frac{a}{a}\) mit Sitz in Lyon (FR) elektrische Energie. Gem\(\frac{a}{a}\) ss \(\frac{A}{a}\) tiegt der Ort dort, wo der Empf\(\frac{a}{a}\) mger der Lieferung den Sitz (Schweiz) hat. Diese Stromeink\(\frac{a}{a}\) unterliegen nach \(\frac{Artikel}{45}\) Absatz \(\frac{1}{a}\) Buchstabe \(\frac{d}{a}\) MWSTG der Bezugsteuer. Die Bezugsteuer ist durch die steuerpflichtige Power AG in ihren MWST-Abrechnungen zu deklarieren. Die Nuclear S\(\frac{a}{a}\) mit Sitz in Lyon wird gem\(\frac{a}{a}\) ss \(\frac{Artikel}{a}\) \(\frac{10}{a}\) Absatz \(\frac{2}{a}\) Buchstabe \(\frac{b}{a}\) Ziffer \(\frac{3}{a}\) MWSTG nicht steuerpflichtig, da nur Lieferungen von Elektrizit\(\frac{a}{a}\) in Leitungen, Gas \(\frac{a}{a}\) ber das Erdgasverteilnetz und Fernw\(\frac{a}{a}\) me steuerpflichtige Empf\(\frac{a}{a}\) minland vorliegen.
- Eine nicht steuerpflichtige Privatperson im Inland bezieht bei der Nuclear S\u00e4rl mit Sitz in Lyon (FR) elektrische Energie. Der Gesamtumsatz der Nuclear S\u00e4rl aus Leistungen im In- und Ausland, die nicht von der Steuer ausgenommen sind, erreicht die Grenze von 100'000 Franken. Die Lieferungen an nicht steuerpflichtige Personen unterliegen nicht der Bezugsteuer, sondern der Inlandsteuer (Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG). Die Nuclear S\u00e4rl mit Sitz in Lyon hat sich als steuerpflichtige Person im MWST-Register eintragen zu lassen und hat den Umsatz zu versteuern.
- Die in der Schweiz steuerpflichtige Nuclear S\u00e4rl mit Sitz in Lyon (FR) liefert ihrer in der Schweiz steuerpflichtigen Vertragspartnerin, der Power AG mit Sitz in Sion (CH), elektrische Energie. Die Lieferung gilt gem\u00e4ss \u20e4rtikel 7

 Absatz 2 MWSTG als am Ort des Empf\u00e4ngers erbracht, somit in Sion (CH).

 Diese Stromeink\u00e4ufe unterliegen nach \u20e4rtikel 45 Absatz 1

 Buchstabe d MWSTG der Bezugsteuer. Die Bezugsteuer ist durch die steuerpflichtige Power AG in ihrer MWST-Abrechnung zu deklarieren. Da die Lieferung der Bezugsteuer unterliegt, darf auf der Rechnung die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen werden.
 - Bezüglich des weiteren Vorgehens für die Abklärung und Eintragung zur Steuerpflicht wird auf die MWST-Info
 Steuerpflicht verwiesen.

- Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion liefert Strom an im Inland gelegene Ferienhäuser. Die Ferienhausbesitzer haben ihren Wohnsitz im Ausland. Die Besitzer nutzen die in der Schweiz gelegenen Ferienhäuser für ihren eigenen Bedarf und/oder vermieten diese auch an Dritte. Die Power AG hat diese Lieferungen zu versteuern. Als Ort der Lieferung gilt der Ort, an dem die Kunden die Betriebsstätte haben bzw. am Ort, von dem aus sie tätig werden und der Strom verbraucht wird. In beiden Fällen ist dies der Standort der Ferienhäuser (Art. 7 Abs. 2 MWSTG).
- Die steuerpflichtige Power AG mit Sitz in Sion liefert gemäss Vertrag der Kraftwerk GmbH mit Sitz in Olten elektrische Energie. Die Power AG selber hat die Energie von der Elektra GmbH mit Sitz in Essen (DE) erworben, die Kraftwerk GmbH liefert diese gemäss Vertrag weiter an die Nuclear S\(\frac{2}{2}\) mit Sitz in Lyon (FR). Der Ort der Lieferung ist gem\(\frac{2}{2}\) sa Attikel 7

 Absatz 2 MWSTG am Ort, wo der Empf\(\frac{2}{2}\) mer AG an die Kraftwerk GmbH um eine Lieferung im Inland, welche der Steuer unterliegt. Die Elektra GmbH in Essen erbringt ebenfalls eine Lieferung im Inland an die Power AG. Gem\(\frac{2}{2}\) sa Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d MWSTG hat die Power AG die Bezugsteuer zu entrichten. Der Ort der Lieferungen der Kraftwerk GmbH an die Nuclear S\(\frac{2}{2}\) riegt bei der Empf\(\frac{2}{2}\) mer Kraftwerk GmbH nicht der Steuer.

Bei Lieferungen von Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme kommen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

In allen Fällen sind die entsprechenden Nachweise im Sinne von <u>Artikel 81</u> <u>Absatz 3 MWSTG</u> zu erbringen. Diese Nachweise können beispielsweise buch- und belegmässig erfolgen (Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Zahlungsabwicklung).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

6 Durchleitungsrechte

Wer einem Dritten das Recht zur Benützung des Leitungsnetzes (insbesondere Einräumung von Transportkapazitäten und/oder Durchleitungsrechten) erteilt, erbringt eine Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG. Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Fehlt ein solcher Sitz oder eine Betriebsstätte, gilt als Ort der Dienstleistung sein Wohnort oder der Ort, von dem aus der Leistungsempfänger tätig wird.

Hat der Empfänger seinen Sitz im Inland, unterliegt die Dienstleistung der MWST zum Normalsatz. Ist sein Sitz im Ausland, unterliegt die Dienstleistung nicht der MWST.

Erwirbt ein Unternehmen mit Sitz im Inland das Durchleitungsrecht für Energie von einem im Inland nicht steuerpflichtigen ausländischen Unternehmen, so hat der Bezüger die Pflicht, die Bezugsteuer zum Normalsatz zu entrichten (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Aufwendungen für Dienstleistungen, die nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG als im Ausland erbracht gelten, berechtigen zum Vorsteuerabzug, sofern diese Dienstleistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit mit Anrecht auf Vorsteuerabzug erbracht werden.

Beispiele

- Die Netzbetreiberin mit Sitz im Inland leitet Strom für einen Lieferanten mit Sitz in Deutschland an dessen Leistungsempfänger mit Sitz in Österreich. Bei dem von der Netzbetreiberin erteilten Durchleitungsrecht handelt es sich um eine Dienstleistung gemäss Artikel 8 Absatz 1 MWSTG. Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, d. h. in Deutschland. Daher unterliegt diese im Ausland erbrachte Dienstleistung nicht der MWST.
- Die Netzbetreiberin mit Sitz im Inland leitet Strom für einen Lieferanten mit Sitz im Inland an dessen Leistungsempfänger mit Sitz in Italien. Sie erteilt somit das Durchleitungsrecht. Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat (<u>Art. 8 Abs. 1 MWSTG</u>). Da der Empfänger des Durchleitungsrechts seinen Sitz im Inland hat, handelt es sich folglich um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung.



Im Weiteren wird auf die <u>MWST-Branchen-Infos Telekommunikation</u> und elektronische Dienstleistungen, <u>Liegenschaftsverwaltung</u> / <u>Vermietung und Verkauf von Immobilien</u> sowie <u>Gemeinwesen</u> verwiesen.

7 Spezialfälle

7.1 Stromaustausch

Bei Austauschgeschäften - ohne gegenseitige Rechnungsstellung - zwischen zwei zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten, nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Personen, gilt folgende Regelung:

Für jedes Geschäft (einzelner Stromaustauschvertrag) werden die monatlichen Energiebewegungen (Lieferungen und Rückbezüge) mengenmässig (ohne wertmässigen Ausweis) in sog. Energie-Kontokorrenten (Austauschkonti) verbucht. Auf Zusehen hin sind diese Geschäfte nicht in die MWST-Abrechnung einzubeziehen, müssen jedoch belegmässig klar dokumentiert sein. Dieses vereinfachte Verfahren gilt ausschliesslich und ohne jegliches Präjudiz nur für diesen Energieverkehr sowie beim internationalen Stromaustausch für in der Schweiz steuerpflichtige Unternehmen.

Dieses Verfahren kann nicht angewendet werden, wenn

- eine beteiligte Person nicht steuerpflichtig ist;
- eine der beteiligten steuerpflichtigen Personen den Vorsteuerabzug nicht vollumfänglich geltend machen kann (z.B. infolge Vorsteuerkürzung beziehungsweise -korrektur in Zusammenhang mit wiederkehrenden Betriebssubventionen und/oder von der Steuer ausgenommenen Leistungen);
- nach/mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode abgerechnet wird.

In solchen Fällen sind die Leistungen gegenseitig mengen- und wertmässig in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Im Gegensatz zu den wiederkehrenden Betriebssubventionen haben die objektbezogenen Investitionsbeiträge, welche bezüglich Vorsteuerkürzung dem betreffenden Objekt direkt zugeordnet werden, keine Auswirkungen auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens.

7.2 Versorgung des grenznahen Auslandes

In Fällen der grenzüberschreitenden Versorgung durch Elektrizitätsunternehmen mit Sitz im Inland via eigenes Netz im Ausland liegt der Ort der Lieferung im Ausland. Die Lieferung gilt gemäss <u>Artikel 7 Absatz 2 MWSTG</u> als am Sitz des Empfängers erbracht. Das Entgelt für diese Lieferungen unterliegt nicht der Steuer. Der Nachweis ist nach <u>Artikel 81 Absatz 3 MWSTG</u> zu erbringen. Als Nachweis können beispielsweise Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder eine Kopie der Mehrwertsteuerdeklaration des Empfängerlandes dienen.

7.3 Broker-Geschäft

Im Bereich des Stromhandels wird der Ausdruck Broker oder Vermittler verwendet und zwar dann, wenn ein Unternehmer einen Käufer und einen Verkäufer zusammenführt. Entweder hat der Broker einen Kaufinteressenten und sucht einen Verkäufer oder umgekehrt. Die Bestätigung des Geschäfts erfolgt i.d.R. auf Papier des Brokers, jedoch im Namen und für Rechnung des Verkäufers oder Käufers. Der Broker wird vom Käufer oder Verkäufer für seine Dienste mit einer Kommission (Provision) entschädigt. Mehrwertsteuerrechtlich handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e i.V.m. Artikel 8

Absatz 1 MWSTG. Bei den nachfolgenden Beispielen handelt der Broker ausschliesslich in fremdem Namen und für fremde Rechnung.

Beispiele

- Ein Broker mit Sitz in Frankreich führt einem steuerpflichtigen Händler in der Schweiz einen Kunden mit Sitz in Deutschland zu. Der Händler in der Schweiz liefert dem Kunden in Deutschland Energie. Das Entgelt aus dieser Lieferung unterliegt nicht der Inlandsteuer, da sich der Ort der Energielieferung im Ausland befindet (<u>Art. 7 Abs. 2 MWSTG</u>). Da die vermittelte Leistung im Ausland bewirkt wird, ist die Vermittlungsleistung von der Steuer befreit (<u>Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG</u>). Der steuerpflichtige Händler muss auf dem Entgelt für die Vermittlungsleistung (Provision) keine Bezugsteuer deklarieren (<u>Art. 45a MWSTG</u>).
- Ein steuerpflichtiger Broker hat seinen Sitz im Inland und führt einem steuerpflichtigen Händler in der Schweiz einen Kunden mit Sitz in Deutschland zu. Der Händler in der Schweiz liefert dem Kunden in Deutschland Energie. Das Entgelt aus dieser Lieferung unterliegt nicht der Inlandsteuer, da sich der Ort der Energielieferung im Ausland befindet (<u>Art. 7 Abs. 2 MWSTG</u>). Da die vermittelte Leistung im Ausland bewirkt wird, ist die Vermittlungsleistung von der Steuer befreit (<u>Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG</u>).
- Ein steuerpflichtiger Broker hat seinen Sitz im Inland und führt einem Händler mit Sitz in Deutschland einen steuerpflichtigen Kunden mit Sitz im Inland zu. Der Händler in Deutschland liefert Energie in die Schweiz. Auf diesem Energiebezug hat der steuerpflichtige Kunde in seiner MWST-Abrechnung die Bezugsteuer zu deklarieren (Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG). Als Ort der erbrachten Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger (Händler) der Dienstleistung seinen Sitz hat (Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Die Provision unterliegt beim Broker daher nicht der Inlandsteuer.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

7.4 Reihen- und Kaskadengeschäfte

Ist ein Partner (Aktionär) mit Sitz im Ausland an einem Kraftwerk mit Sitz im Inland beteiligt und hat er gemäss Statuten im Verhältnis seiner Beteiligung Anspruch auf die erzeugte Energie, die nun auf seine Anordnung hin an inländische Leistungsempfänger geliefert wird, führt dies zu folgenden mehrwertsteuerlichen Konsequenzen:

- a) Für das inländische Kraftwerk:
 - Das Kraftwerk erbringt eine Stromlieferung an einen Empfänger mit Sitz im Ausland. Der Ort der Lieferung liegt am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers, also im Ausland (<u>Art. 7 Abs. 2 MWSTG</u>). Die Lieferung unterliegt nicht der Steuer.
- b) Für den Empfänger mit Sitz im Ausland: Der Empfänger mit Sitz im Ausland fakturiert die vom inländischen Kraftwerk gelieferte Energie seinem Kunden mit Sitz im Inland. Der Ort der Lieferung liegt am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers, also im Inland (<u>Art. 7</u> <u>Abs. 2 MWSTG</u>).

Handelt es sich beim Empfänger im Inland um eine steuerpflichtige Person, dann unterliegt dieser Bezug der Bezugsteuer (<u>Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG</u>). Der ausländische Empfänger (nun Lieferer) hat somit diese Lieferung nicht zu versteuern, da der steuerpflichtige Empfänger mit Sitz im Inland die Bezugsteuer zu entrichten hat.

Handelt es sich beim Empfänger im Inland um eine nicht steuerpflichtige Person, dann unterliegt dieser Bezug nicht der Bezugsteuer (<u>Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG</u>). Der ausländische Lieferer wird - sofern die Voraussetzungen unter <u>Ziffer 4</u> erfüllt sind - selber steuerpflichtig und hat auf diesen Lieferungen die Steuer zum Normalsatz zu entrichten.

7.5 Verkauf von Herkunftsnachweisen und anderen Bescheinigungen

Der Verkauf von Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Bescheinigungen für die Herkunft der Energie bzw. für den ökologischen Mehrwert (z. B. «grüne Zertifikate» oder auch ausländische Bescheinigungen wie «Renewable Energy Certificates») zusammen mit der Energielieferung stellt eine zum Normalsatz steuerbare Lieferung dar (Ort der Leistung nach Art. 7 Abs. 2 MWSTG, Empfängerortsprinzip).

Der von der Energielieferung losgelöste Verkauf von Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Bescheinigungen für die Herkunft der Energie gilt nicht als von der Steuer ausgenommene Leistung im Geld- und Kapitalverkehr, sondern als steuerbare Dienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e MWSTG, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG bestimmt. Dabei kommt nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e MWSTG generell die Bezugsteuer zur Anwendung, unabhängig vom Sitz des Leistungserbringers (weitere Informationen können der MWST-Info Bezugsteuer entnommen werden).

F

Hinsichtlich der Steuerpflicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Herkunftsnachweisen und anderen Bescheinigungen wird auf die Ziffer 4 verwiesen.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung @ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).

7.6 Zuteilung von Grenzkapazität bei Ein- und Ausfuhr

Bei einer die Aufnahmefähigkeit übersteigenden Nachfrage bei den Grenzübergabestellen wird die Kapazitätsreservierung im Auktionsverfahren vergeben. Der Auktionsteilnehmer erwirbt von der Swissgrid AG das Recht, elektrische Energie über die Grenze zu liefern. Ihm wird dadurch das Recht auf Zugang zum schweizerischen Stromnetz eingeräumt. Unabhängig davon können die Netzeigentümer auf beiden Seiten der Grenze ein Entgelt für die Netzbenützung beziehungsweise Durchleitung von Strom erheben. Es handelt sich bei diesem Recht um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung nach Artikel 3 Buchstabe e MWSTG. Der Ort der Dienstleistung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 MWSTG (Empfängerortsprinzip).

7.7 Einspeisevergütungssystem, Investitionsbeiträge und besondere Unterstützungsmassnahmen nach dem EnG

Nach dem per 1. Januar 2018 revidierten Energiegesetz (EnG) erhalten Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und auch andere Begünstigte **Vergütungen und Beiträge**. Aus steuerlicher Sicht ist zu entscheiden, ob es sich dabei um **Entgelte für Energielieferungen** (Art. 18 Abs. 1 MWSTG), **Kostenausgleichszahlungen** (Art. 18 Abs. 2 Bst. g MWSTG) oder **Subventionen** (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG) handelt. Zu beachten ist, dass der Erhalt von Kostenausgleichszahlungen – im Gegensatz zu Subventionen – **nicht** zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges führt (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Mittel, welche ein Gemeinwesen gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, gelten als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG (Art. 18 Abs. 3 MWSTG).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der <u>MWST-Info</u> <u>Subventionen und Spenden</u> entnommen werden.

In der folgenden Tabelle werden die Zahlungsflüsse (Vergütungen und Beiträge) nach dem EnG im Einzelnen erläutert und steuerlich beurteilt:

Vergütung /	Gesetzl.	Erläuterungen	Steuerliche Beurteilung
Beitrag	Grundlage		
Direktvermarktung (Einspeise- Vergütungssystem [EVS])	Art. 21 ff. EnG; Art. 14 EnFV	Betreiber im EVS mit Direktvermarktung sind selber für den Absatz ihres Stroms verantwortlich. Sie müssen sich selber einen Käufer suchen, der ihnen den Strom zu den attraktivsten Konditionen (Marktpreis) abnimmt. Für den ökologischen Mehrwert der Elektrizität erhalten sie eine Einspeiseprämie. Zusätzlich erhalten sie ein Bewirtschaftungsentgelt für die mit der Vermarktung zusammenhängenden Kosten (Art. 26 EnFV).	a. Einspeiseprämie und Bewirtschaftungsentgelt = Kostenausgleichszahlung b. Marktpreis = Entgelt für Energielieferung
Einspeisung zum Referenz-Marktpreis (EVS)	Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 EnG; Art. 15 EnFV	Betreiber kleiner Anlagen und von Anlagen, bei denen kein Potenzial zur zeitlichen Steuerung vorhanden ist, können von der Direktvermarktung ausgenommen werden. Stattdessen wird ihnen der Referenz-Marktpreis garantiert. Hinzu kommt die Einspeiseprämie für den ökologischen Mehrwert.	a. Einspeiseprämie = Kostenausgleichszahlung b. Referenz-Marktpreis = Entgelt für Energielieferung

Vergütung / Beitrag	Gesetzliche Grundlage	Erläuterungen	Steuerliche Beurteilung
Mehrkostenvergütung nach bisherigem Recht	Art. 73 Abs. 4 EnG	Erläuterungen zum EVS.	Kostenausgleichszahlung
Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen	Art. 25 EnG; Art. 36 ff. EnFV	Investitionshilfen für bestimmte Anlagetypen, die nicht am EVS teilnehmen können.	Kostenausgleichszahlung
Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen und für Biomasseanlagen	Art. 26 f. EnG; Art. 47 ff. und 68 ff. EnFV	Investitionshilfen für bestimmte Anlagetypen, die nicht am EVS teilnehmen können.	Kostenausgleichszahlung
Marktprämie	Art. 30 f. EnG; Art. 89 ff. EnFV	Mit dem Marktprämienmodell sollen Grosswasser- kraftanlagen, deren Strom am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss, mit einer Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh unterstützt werden. Die Regelung ist auf fünf Jahre befristet und soll zur vorübergehenden Linderung der angespannten Situation der am Markt exponierten Betreiber dienen.	Kostenausgleichszahlung

Vergütung / Beitrag	Gesetzl. Grundlage	Erläuterungen	Steuerliche Beurteilung
Wettbewerbliche Ausschreibungen	Art. 32 EnG; Art. 20 ff. EnV	Förderung von verbrauchsseitigen Massnahmen einschliesslich Effizienzmassnahmen im Bereich der Elektromobilität.	Subvention
Geothermie- Erkundungsbeiträge und Garantien	Art. 33 EnG; Art. 25 ff. EnV	Geothermie- Erkundungsbeiträge sollen die Einstiegshürde von Geothermie-Projekten (unsichere Fündigkeitsaussichten und hohe Kosten) senken.	Subvention
Sanierung Wasserkraft	Art. 34 EnG; Art. 30 ff. EnV	Erstattung der Kosten der Sanierung von Wasserkraftwerken aus ökologischen Gründen.	Subvention

Vergütung / Beitrag	Gesetzl. Grundlage	Erläuterungen	Steuerliche Beurteilung
Rückerstattung Netzzuschlag	Art. 39–43 EnG; Art. 39 ff. EnV	Rückerstattung des Netzzuschlags: a. an stromintensive Unternehmen (Endverbraucher), die eine Zielvereinbarung abschliessen und sich dazu verpflichten, in einem bestimmten Umfang in Effizienzmassnahmen zu investieren (Art. 39 ff. EnG); oder b. an Endverbraucher, welche durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden (Art. 42 EnG).	Nicht-Entgelt; keine Kürzung des Vorsteuerabzuges beim Empfänger.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 18 MWSTG und 29 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung & MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen).

7.8 Stromüberproduktion

Eine Elektrizitätsgesellschaft mit Sitz im Inland produziert eine grössere Strommenge als vertraglich vereinbart. Um Kosten für eine aufwändige Reduktion der Stromproduktion oder andere finanzielle Einbussen zu senken, überlässt die Elektrizitätsgesellschaft den Strom unentgeltlich (gratis) einem nicht steuerpflichtigen Händler mit Sitz im Ausland oder bezahlt ihm teilweise für die Abnahme des überschüssigen Stroms ein Entgelt (negativer Kaufpreis). Der nicht steuerpflichtige Händler mit Sitz im Ausland verkauft den Strom anschliessend an einen steuerpflichtigen Leistungsempfänger mit Sitz im Inland.

Die Übernahme des Stroms durch den nicht steuerpflichtigen Händler mit Sitz im Ausland gilt nicht als Lieferung, sondern als Dienstleistung (Art. 3 Bst. e Ziff. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG). Die Elektrizitätsgesellschaft mit Sitz im Inland muss die Bezugsteuer auf der Dienstleistung entrichten (Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Als Bemessungsgrundlage für die Dienstleistung gilt der negative Kaufpreis, sofern dem nicht steuerpflichtigen Händler mit Sitz im Ausland für die Abnahme eine Zahlung zu leisten war.

Die Weiterlieferung des Stroms durch den Händler mit Sitz im Ausland an den steuerpflichtigen inländischen Leistungsempfänger unterliegt bei diesem der Bezugsteuer (Art. 45 Abs. 1 Bst. d MWSTG; Ziff. 5).

7.9 Lieferung von Elektrizität an Ladestationen

Informationen zur Lieferung von Elektrizität an Ladestationen können der MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe entnommen werden.

8 Derivate Geschäfte

8.1 Call- und Put-Verträge

Der Käufer eines Call erwirbt das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge Strom zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen. Im Gegensatz dazu erwirbt der Käufer eines Put das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge Strom zu einem im Voraus festgelegten Preis zu verkaufen.

Bei Vertragsabschluss ist eine Optionsgebühr als Entschädigung für die Anrechte zu bezahlen, und zwar losgelöst davon, ob es später zu einem physischen Handel kommt oder nicht. Mehrwertsteuerrechtlich handelt es sich bei der Optionsgebühr und bei der Stromlieferung um zwei einzelne Leistungen, die jede für sich steuerlich zu behandeln ist. Beim Handel mit Wertrechten und Derivaten handelt es sich um von der Steuer ausgenommene Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG). Die Optionsgebühr als Entschädigung für die Anrechte ist somit in jedem Fall von der Steuer ausgenommen. Ein Vorsteuerabzug auf den damit zusammenhängenden Aufwendungen ist nicht möglich.

Wird die Option später ausgeübt, d.h. es kommt dann zu einer physischen Lieferung von Strom, dann unterliegt das Entgelt für diese Lieferung grundsätzlich der MWST zum Normalsatz.

8.2 SWAP-Verträge gekoppelt mit einem Index (SWAP = Austausch)

Bei diesen Verträgen kommt es nie zu einer physischen Lieferung von Strom. A "verkauft" Strom an B zu einem Fixpreis und vereinbart zeit- und mengengleich ein Gegengeschäft mit B zu einem indexierten Preis (z.B. SWEP = Schweizerischer Preisindex für Elektrizität). Liegt der Fixpreis über dem indexierten Preis, hat B diesen Differenzbetrag (Differenzbetrag = vereinbarte Menge multipliziert mit der Differenz zwischen Fixpreis und indexiertem Preis) an A zu bezahlen. Liegt der indexierte Preis über dem Fixpreis, ist A Schuldner des Differenzbetrages. Diese Umsätze sind dem Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zuzuordnen und somit von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG).

9 Vorsteuerabzug

Aufwendungen für Umsätze, die von der Steuer ausgenommen sind (Ziff. 8.1 und 8.2), berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur kann im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung die Vorsteuerkorrektur für die Benützung der Verwaltungsinfrastruktur mit 0,02 % auf den mit diesen Rechten erzielten Umsätzen vorgenommen werden.

Alternativ kann die Vorsteuerkorrektur auch effektiv ermittelt werden.

F

Für weitere Einzelheiten wird auf die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen. Im Weiteren gibt die MWST-Info Steuerobjekt über die mehrwertsteuerliche Behandlung von CO₂-Emissionsrechten Auskunft.

Zuständigkeiten

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist zuständig für

die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstrasse 50

3003 Bern

per Kontaktformular MWST

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet: www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
 Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
 Vertrieb Publikationen
 Drucksachen Mehrwertsteuer
 3003 Bern
 www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.07d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: Rechtliches.

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die <u>einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info</u> am Anfang dieser Publikation, sowie die <u>MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen</u>.